

Protokoll der Beratung vom 09.11.92

Anfangs wurden die 4 Geltungsbereiche abgegrenzt:

**A** In den **Bereich A** wurde die Havelstraße mit einbezogen.  
Somit umfaßt dieser Bereich den historisch ältesten  
Teil der Stadt:

den Dombezirk bis zur Lindenstraße.  
Vor dem Steintor einschließlich Lehmkuhle und  
die Berggemeinden vom Schmokenberg bis zur Nacht-  
weidentrift  
sowie die gesamte Stadtinsel.

**B** Der **Bereich B** umfaßt die unmittelbar an das historische  
Zentrum angrenzenden, vorwiegend im 19. Jahrhundert bebau-  
ten Gebiete der Stadt. Das sind der Bereich Lindenstraße,  
Krugtorstraße, Am Camps, die Pritzwalker Straße, die  
Wilsnacker Straße bis zur Bäckerei, die Bahnhofstraße,  
Genthiner Straße, Rathenower- und Elbstraße.

**C** Zum **Bereich C** gehören die Neubaugebiete mit Eigenheim-  
bebauung zwischen der Kläranlage im Westen und dem  
Bereich Pritzwalker Straße sowie zwischen letzterem  
und der Großblockbebauung im Osten der Stadt sowie  
der entstehende Eigenheimkomplex bei Toppel.

**D** Der **Bereich D** umfaßt die verbleibenden Gebiete der  
Stadt.

Zum Geltungsbereich B

S.20 § 2/2 ... der historischen Bauflucht und die  
historischen Straßenraumprofile ein-  
zuhalten.

S.21 § 3/3 ... die länger als 14 m sind,...

In den Straßen:  
Havelstraße, Bischofsberg, Weinbergstraße

... muß ... nach 10 m erfolgen.

§ 3/4 ... bis zu 1 m Höhenversätze

S.22 § 4/2 " 4 Vollgeschosse" streichen !  
3 Vollgeschosse in der Bahnhofstraße  
und Vor dem Steintor.  
Sonst nur da, wo sie sich in die zweige-  
schossige Bauweise einfügen.

Ansonsten ist im Prinzip eine nur 2- geschossige Bauweise zugelassen, mit Ausnahme der Havelstraße (jetzt zum Bereich A) zugehörig), die bis auf die bereits bestehenden 2-geschossigen Bauten nur 1-geschossig gehalten wird.

Die Entscheidung über eine mehrgeschossige Lückenschließung ist u.a. von den Proportionen des Baues abhängig.

§ 4/3 ... Traufhöhe 11 m

S.23 § 5/2 ... genehmigungspflichtigen...  
(? oder ganz streichen)

... nachgebildet werden, wenn das Gesamtbild dadurch aufgewertet wird.

§ 5/11 .. ist um maximal 1,20 m zulässig. Die Breite wird vom Stadtbauamt festgelegt.

§ 6/2 Zusatz: maximale Remissionswerte nicht unter 15 und nicht über 80.

S.25 § 6/6 ... farblich im Helldunkel- oder Warmkaltkontrast von den...

§ 6/8 ... an die Fassade gestaltet werden, oder sie sind

S.27 § 7/1 ... und Traufe, bzw. bei giebelständigen Häusern bis zum First, müssen,,,

§ 8/1 ... Flachdächer. Ausgenommen sind die von der Straße aus oder vom Berg nicht sichtbaren Nebengebäude.

§ 8/9 ... im jeweiligen Farbbereich des Straßenzuges zu achten..

§ 11 ... Auch in diesem Geltungsbereich sind im Zuge der Fassadengestaltung Probeanstriche erforderlich, die der städt. Baubehörde vorgeführt werden müssen.

S.30 § 9/1 Mauern sind nur nach Einzelfallprüfung durch die Stadtverwaltung zulässig.

§ 9/5 ... müssen, wie auch alle Bauteile der Straßenfront, aufeinander...

#### S 34 § Vorgaben für alle Bereiche

Die Genehmigung von Neubauten ist grundsätzlich mit einem Pflanzgebot verbunden. Dabei ist vorhandener Baumbestand zu sichern. Sollte die Beseitigung von Gehölzen doch erforderlich sein, ist die Entscheidung der Baubehörde maßgebend.